

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 10. Mai 2017

Nr. 45/2017

---

**Inhalt:**

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den**

**Bachelor-Studiengang  
Duales Studium Wirtschaftsinformatik**

**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**der  
Universität Siegen**

Vom 10. Mai 2017

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den**

**Bachelor-Studiengang  
Duales Studium Wirtschaftsinformatik**

**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**der  
Universität Siegen**

Vom 10. Mai 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Duales Studium Wirtschaftsinformatik der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 2. November 2011 (Amtliche Mitteilung 37/2011) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

#### **„Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

§ 2 Zulassung zum Studium, Dauer und Aufbau des Studiums

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

§ 7 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 8 Familienschutzvorschriften, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

§ 11 Zusatzleistungen

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

II. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zulassung zur Prüfung

§ 16 Umfang der Bachelor-Prüfung

§ 17 Bachelor-Projektarbeit

§ 18 Bachelor-Seminar

§ 19 Bachelor-Arbeit

§ 20 Abschluss des Bachelor-Studiums

§ 21 Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records (ToR) und Diploma Supplement

§ 22 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Geltungsbereich

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulübersicht für den dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik

Anlage 2: Studienverlaufsplan BA duales Studium Wirtschaftsinformatik“

2. In § 1 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „gründlichen“ durch das Wort „grundlegenden“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „schriftlicher“ das Wort „, elektronischer“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
 

„(6) Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Diese Meldung kann nur erfolgen, wenn der Prüfling für den Bachelor-Studiengang immatrikuliert ist und die Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 15) erfüllt sind. Die Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen. Die Art der Anmeldung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich der Prüfling schriftlich von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(7) Die Prüfung findet grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung. Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache statt.“
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7**

#### **Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.“

5. Es wird folgender § 8 eingefügt. Die bisherigen §§ 8 bis 25 werden zu den §§ 9 bis 26.

### **„§ 8**

#### **Familienschutzvorschriften, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten**

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
  - (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
  - (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
  - (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.“
6. In § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

- „(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
- „Zusatzleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor- oder Masterstudiengangs sein.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „bzw. der Master-“ gestrichen.
8. In § 12 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „der Fakultät“ durch die Wörter „den beiden Fakultäten“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 14**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Die notwendigen Feststellungen nach Absatz 1 trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Modulnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen –

vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.

- (9) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Bachelorstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 7 und § 8 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 7 oder § 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 wird folgender Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.  
„Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Bachelor-Arbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben.“
- c) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „und stellt die letzte Prüfungsleistung im Sinne des § 19 Abs. 3 dar“ gestrichen.
- d) In Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 21**

#### **Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records (ToR) und Diploma Supplement“.**

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Master-Zeugnis“ durch das Wort „Bachelor-Zeugnis“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Folgende Sätze 3 bis 5 werden eingefügt:

„Das Zeugnis enthält das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.“

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den erworbenen Leistungspunkten.“

13. Die Überschrift zu § 26 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 26**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung“.**

### **Artikel 2**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Bachelorstudiengang hat Zugang, wer die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erlangt hat. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife haben Zugang zum Studium, wenn sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen (§ 49 Absatz 11 HG). Beide Nachweise sind Einschreibungsvoraussetzung und müssen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung an der Universität Siegen“ vom 16. August 2006. Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG i. V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung-BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG der Universität Siegen vom 31. Mai 2010“. Bei der Immatrikulation ist ein gültiger Arbeits-/Ausbildungsvertrag vorzulegen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Studiumumfang beträgt dabei 97 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich der Bachelor-Projektarbeit und der Bachelor-Arbeit.“

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

„(3) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende ein Bachelorstudium im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter dem dritten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Oktober“ ein Punkt als Satzzeichen eingefügt.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Studienelemente

- BA-Projektarbeit (6. Semester, 18 LP)
- BA-Arbeit (7. Semester, 12 LP)

mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) erfolgen in Abstimmung mit dem Unternehmen und sollen in das Unternehmen verlagert werden.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 4**

##### **Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten**

(1) Der duale Bachelor-Studiengang ist modularisiert. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul kann aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) bestehen. Jedem Modul werden Leistungspunkte nach den Maßgaben des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind durch Modulbeschreibungen festgelegt. Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Eine Übersicht zu den einzelnen Modulen kann der Anlage 1 entnommen werden.

(2) Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse.

- (3) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungspunkte geführt, auf dem die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zu jedem Modul ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen, die studienbegleitend gestellt wird. Eine Modulabschlussprüfung kann entweder aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt und kombiniert werden können. Die Prüferin oder der Prüfer gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Weise die Prüfung abgenommen wird; dies gilt nicht für das Bachelor-Seminar, die Bachelor-Projektarbeit und die Bachelor-Arbeit. Bei bestandener Prüfung werden dem Prüfling die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben.“
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für Modulabschlussprüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten. Sofern es zwei Prüfungstermine zu einer Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit gibt, ist die oder der Studierende des dualen Studiengangs verpflichtet, für alle Prüfungen den ersten Prüfungstermin wahrzunehmen. Der zweite Termin dient dann ausschließlich als Wiederholungstermin, falls der Prüfling die Prüfung beim ersten Prüfungstermin nicht bestanden hat oder erkrankt war. Die Freistellung für die Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum, der in die betriebliche Ausbildungszeit fällt, ist mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- „(1) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen.
- (2) Für Studienleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Note für ein Modul entspricht der Note der Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Note der Modulabschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Punkteverteilung der Teilleistungen erfolgt.“
- c) Es werden folgende Absätze 7 bis 9 eingefügt:
- „(7) Die Bewertungen von Studienleistungen und der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung dem Prüfling mitzuteilen. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.
- (8) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet ist und für die Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde.
- (9) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht sind, sämtliche Modulabschlussprüfungen bestanden sind, das Bachelor-Seminar, die Bachelor-Projektarbeit sowie die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 10**

### **Wiederholung von Prüfungen**



- (1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann ohne Einschränkungen wiederholt werden.
  - (2) Wurde eine Modulabschlussprüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden. Das Bachelor-Seminar, die Bachelor-Projektarbeit und die Bachelor-Arbeit gemäß § 17, § 18 und § 19, können im Falle des erstmaligen Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.
  - (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
  - (4) Eine Prüfung, die im letzten Versuch gemäß Absatz 1 mit "nicht ausreichend" bewertet wird, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten (§ 65 Absatz 2 HG). Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
  - (5) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 5 Absatz 6.“
6. § 13 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Prüfling kann für die Bachelor-Projektarbeit, das Bachelor-Seminar und die Bachelor-Arbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.“
7. § 16 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 16**

#### **Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Das Bachelor-Studium besteht aus folgenden Teilen:
    1. Pflichtmodule mit 144 Leistungspunkten,
    2. dem Bachelor-Seminar mit 6 Leistungspunkten,
    3. der Bachelor-Projektarbeit mit 18 Leistungspunkten,
    4. der Bachelor-Arbeit mit 12 Leistungspunkten.
  - (2) Zum Bestehen der Bachelor-Prüfung ist es erforderlich, dass
    1. alle Pflichtmodule (144 LP) als benotete Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bzw. als unbenotete Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wurden,
    2. das Bachelor-Seminar (6 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
    3. die Bachelor-Projektarbeit (18 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
    4. die Bachelor-Arbeit (12 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.“
8. In § 17 Absatz 3 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 18**

#### **Bachelor-Seminar**

- (1) Das Bachelor-Seminar ist im Fach Wirtschaftsinformatik oder Informatik zu absolvieren und wird in Form einer Seminararbeit erbracht.
- (2) Eine Seminararbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte und das Anfertigen einer Gliederung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form. Die Arbeitsergebnisse werden in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und eines Vortrages dokumentiert und zur Bewertung herangezogen.
- (3) Für das „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Seminar erwirbt der Prüfling 6 Leistungspunkte.
- (4) Ein erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertetes Bachelor-Seminar kann einmal wiederholt

werden. Eine zweite Wiederholung des Bachelor-Seminars ist ausgeschlossen.

- (5) Wurde das Bachelor-Seminar im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters eingeholt. Die Note des Bachelor-Seminars wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.“

10. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „100“ wird durch die Zahl „120“ ersetzt.
- b) Das Wort „Proseminar“ wird durch das Wort „Bachelor-Seminar“ ersetzt.

11. § 20 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, dem Bachelor-Seminar, der Bachelor-Projektarbeit und der Bachelor-Arbeit. Die Gewichtung entspricht der Anzahl der Leistungspunkte. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet entsprechend den Angaben in § 6 Absatz 5.

(3) Das Bachelor-Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn

- 1. das Bachelor-Seminar gemäß § 17 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
- 2. die Bachelor-Projektarbeit gemäß § 18 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
- 3. die Bachelor-Arbeit gemäß § 19 im Wiederholungsversuch nicht bestanden oder
- 4. eine Prüfungsleistung zu den Pflichtmodulen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 zum dritten Male nicht bestanden worden ist.“

12. Anlage 1 und Anlage 2 werden wie folgt gefasst:

**„Anlage 1: Modulübersicht für den dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik**

**Modul Wirtschaftsinformatik**

<b>BA-WID-TM 1: Einführung in die Wirtschaftsinformatik</b>	<b>6 SWS / 9 LP</b>
BA-WID-TM 1.1 Einführung in die Wirtschaftsinformatik I	3 SWS / 4,5 LP
BA-WID-TM 1.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik II	3 SWS / 4,5 LP
<b>BA-WID-TM 2: Betriebliche Anwendungssysteme</b>	<b>6 SWS / 9 LP</b>
BA-WID-TM 2.1 Modellierung von Anwendungssystemen	3 SWS / 4,5 LP
BA-WID-TM 2.2 Gestaltung von Anwendungssystemen	3 SWS / 4,5 LP
<b>BA-WID-TM 3: Spezifisches Teilmodul</b>	<b>4 SWS / 6 LP</b>
BA-WID-TM 3.1 IT-Projektmanagement	2 SWS / 3 LP
BA-WID-TM 3.2 Lehrveranstaltung der Praxis	2 SWS / 3 LP
<b>BA-WID-TM 4: Bachelor-Seminar</b>	<b>2 SWS / 6 LP</b>
<b>BA-WID-TM 5: BA-Projektarbeit</b>	<b>240 Stunden / 18 LP</b>
<b>BA-WID-TM 6: Logistik</b>	<b>3 SWS / 6 LP</b>
<b>BA-WID-TM 7: Anwendungssysteme in Unternehmen</b>	<b>6 SWS / 9 LP</b>
BA-WID-TM 7.1: Einsatz von Anwendungssystemen	3 SWS / 4,5 LP
BA-WID-TM 7.2: Einführung in die IT-Sicherheit	3 SWS / 4,5 LP

## **Modul Informatik**

### **BA-WID-TM 9: Einführung in die Informatik** **12 SWS / 18 LP**

BA-WID-TM 9.1 Einführung in die Informatik I/  
Algorithmen und Datenstrukturen 6 SWS / 9 LP

BA-WID-TM 9.2 Einführung in die Informatik II/  
Objektorientierte und funktionale Programmierung 6 SWS / 9 LP

### **BA-WID-TM 10: Softwaretechnik und Datenbanksysteme** **8 SWS / 12 LP**

BA-WID-TM 10.1 Softwaretechnik I 4 SWS / 6 LP

BA-WID-TM 10.2 Datenbanksysteme 4 SWS / 6 LP

### **BA-WID-TM 11: Diskrete Mathematik für Informatiker I** **6 SWS / 9 LP**

### **BA-WID-TM 12: Programmierpraktikum** **6 SWS / 9 LP**

## **Modul Betriebswirtschaft**

### **BA-WID-TM 13: Unternehmensrechnung** **12 SWS / 18 LP**

BA-WID-TM 13.1 Buchführung und Abschluss 4 SWS / 6 LP

BA-WID-TM 13.2 Kosten- und Erlösrechnung 4 SWS / 6 LP

BA-WID-TM 13.3 Investition und Finanzierung 4 SWS / 6 LP

### **BA-WID-TM 14: Mathematik für Wirtschaftsinformatiker** **6 SWS / 9 LP**

### **BA-WID-TM 15: Unternehmensprozesse** **8 SWS / 12 LP**

BA-WID-TM 15.1 Produktion 4 SWS / 6 LP

BA-WID-TM 15.2 Ökonomische Analysen 4 SWS / 6 LP

### **BA-WID-TM 16: Recht** **8 SWS / 12 LP**

BA-WID-TM 16.1 Einführung in die Rechtswissenschaft 2 SWS / 3 LP

BA-WID-TM 16.2 Privatrecht I 2 SWS / 3 LP

BA-WID-TM 16.3 Privatrecht II 2 SWS / 3 LP

BA-WID-TM 16.4 Fallbeispiele zum Privatrecht 2 SWS / 3 LP

## **Sonstige Module**

### **BA-WID-TM 17: Key User Schulung** **4 SWS / 6 LP**

### **BA-WID-TM 18: Bachelor-Arbeit** **12 LP**

## Anlage 2: Studienverlaufsplan BA duales Studium Wirtschaftsinformatik

Semester	Wirtschaftsinformatik	Informatik	Betriebswirtschaft	Sonstige Module
1 (WS) 21 SWS / 31,5 LP	<b>Einführung in die Wirtschaftsinformatik</b> <i>Einführung in die Wirtschaftsinformatik I</i> (3 SWS / 4,5 LP)	<b>Algorithmen und Datenstrukturen</b> (6 SWS / 9 LP)	<b>Mathematik für Wirtschaftsinformatiker</b> (6 SWS / 9 LP)	
		<b>Diskrete Mathematik für Informatiker</b> (6 SWS / 9 LP)		
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. März bis 15. April)				
2 (SS) 17 SWS / 28,5 LP	<b>Einführung in die Wirtschaftsinformatik</b> <i>Einführung in die Wirtschaftsinformatik II</i> (3 SWS / 4,5 LP)	<b>Objektorientierte und funktionale Programmierung</b> (6 SWS / 9 LP)	<b>Kosten- und Erlösrechnung</b> (4 SWS / 6 LP)	
	<b>Bachelor-Seminar</b> (2 SWS / 6 LP)			
	<b>Lehrveranstaltung der Praxis</b> (2 SWS / 3 LP)			
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. August bis 15. Oktober)				
3 (WS) 17 SWS / 25,5 LP	<b>Betriebliche Anwendungssysteme</b> <i>Modellierung von Anwendungssystemen</i> (3 SWS / 4,5 LP)	<b>Softwaretechnik I</b> (4 SWS / 6 LP)	<b>Recht</b> <i>Einführung in die Rechtswissenschaft</i> (2 SWS / 3 LP)	
	<b>IT-Projektmanagement</b> (2 SWS / 3 LP)	<b>Datenbanksysteme I</b> (4 SWS / 6 LP)		<i>Privatrecht I</i> (2 SWS / 3 LP)
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. März bis 15. April)				
4 (SS) 17 SWS / 25,5 LP	<b>Betriebliche Anwendungssysteme</b> <i>Gestaltung von Anwendungssystemen</i> (3 SWS / 4,5 LP)	<b>Programmierpraktikum</b> (6 SWS / 9 LP)	<b>Recht</b> <i>Privatrecht II</i> (2 SWS / 3 LP)	
			<i>Fallbeispiele zum Privatrecht</i> (2 SWS / 3 LP)	
			<b>Investition und Finanzierung</b> (4 SWS / 6 LP)	
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. August bis 15. Oktober)				
5 (WS) 14 SWS / 21 LP	<b>Anwendungssysteme in Unternehmen (9 LP)</b> <i>Einführung in die IT-Sicherheit</i> (3 SWS) <i>Einsatz von Anwendungssystemen</i> (3 SWS)		<b>Buchführung und Abschluss</b> (4 SWS / 6 LP)	
				<b>Key User Schulung</b> 4 SWS / 6 LP
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. März bis 15. April)				
6 (SS) 7 SWS / 30 LP	<b>BA-Projektarbeit</b> (240h / 18 LP)		<b>Produktion</b> (4 SWS / 6 LP)	
	<b>Logistik</b> (3 SWS / 6 LP)			
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. August bis 15. Oktober)				
7 (WS) 4 SWS / 18 LP			<b>Ökonomische Analysen</b> (4 SWS / 6 LP)	<b>Bachelor-Arbeit (12 LP)</b>
<b>Summe</b> 97 SWS/180 LP	<b>63 LP</b>	<b>48 LP</b>	<b>51 LP</b>	<b>18 LP</b>

### **Artikel 3**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 2 gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmalig eingeschrieben haben. Ab dem Wintersemester 2018/2019 gelten die Änderungen für alle eingeschriebenen Studierenden. Auf Antrag können Studierende die Änderungen auch vorher auf sich anwenden lassen. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten und nicht widerrufbar.
3. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 19. April 2017.

Siegen, den 10. Mai 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)